



An die Mitgliedsorganisationen des DOSB sowie die Regional- und Landesverbände des DFB

Frankfurt, den 18. Dezember 2023

Anwendung des Mindestlohngesetzes auf Vertragssportler*innen

Schreiben der Staatssekretärin Lilian Tschan im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 07.09.2023

Sehr geehrte Damen*Herren,

bereits im Zusammenhang mit der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 1. Januar 2015 gab es Unsicherheiten und Klärungsbedarf beim Anwendungsbereich des MiLoG im Zusammenhang mit üblicherweise ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten im Sport. Dies betraf seinerzeit insbesondere die Fragen, ob und wann Übungsleiter*innen/Trainer*innen, freiwillig tätige Vereinsmitglieder und Ehrenamtliche mit Aufwandsentschädigung sowie Vertragssportler*innen/-amateur*innen dem MiLoG unterfallen.

Die damalige Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles veröffentlichte am 26. Februar 2015 eine Presseerklärung, in der das BMAS seine Rechtsauffassung zu diesen Fragen darstellte. Nach Auffassung des BMAS fallen Vertragsspieler*innen (auch "Vertragssportler*innen" oder "Vertragsamateur*innen" genannt) nicht unter das MiLoG, da das zeitliche und persönliche Engagement dieser Sportler*innen zeige, dass nicht die finanzielle Gegenleistung, sondern die Förderung des Vereinszwecks und der Spaß am Sport im Vordergrund stehen.

Viele Vertragssportler*innen werden von ihren Vereinen über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus vertraglich gebunden und als Minijobber*innen angemeldet. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine geringe Vergütung, die sich i.d.R. zwischen 200 und 450 Euro bewegt. Zum Beispiel schreibt die DFB-Spielordnung für die Vertragsspieler*innen in § 8 Nr. 2 derzeit eine Mindestvergütung von 250 Euro monatlich (einschließlich geldwerter Vorteile) vor. Allerdings ist aufgrund der Steigerung des Mindestlohns auf mittlerweile 12 Euro pro Stunde (2024: 12,41 Euro/Stunde) eine Anpassung der Mindestvergütung von Vertragsspieler*innen erforderlich geworden. Insbesondere, weil die letzte Anhebung der Mindestvergütung im Jahre 2011 erfolgte und seitdem die Inflation stark gestiegen ist, hat der Vorstand des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) am 8. Dezember 2023 mit einer Änderung seiner Spielordnung eine Erhöhung der Mindestvergütung für Vertragsspieler*innen von 250 auf 350 Euro im Monat beschlossen.

Hierüber und über die Frage, ob die Dokumentationspflichten des MiLoG auch für Vertragssportler*innen gelten, hat der DFB in den vergangenen Monaten intensive Gespräche mit der Hausspitze des BMAS (Minister Heil, Staatssekretärin Tschan) geführt, um eine Klarstellung in Bezug auf die geplante Erhöhung zu erhalten. Am 7. September 2023 teilte die zuständige Staatssekretärin im BMAS, Lilian Tschan, dem DFB mit, dass sich die Rechtsauffassung des BMAS seit 2015 nicht geändert habe.





Demnach gelten das MiLoG und damit auch die Dokumentationspflichten des MiLoG gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG nur für Arbeitnehmer*innen. Bei Vertragsspieler*innen handele es sich in der Regel nicht um Arbeitnehmer*innen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) werde Sport nur dann im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt, wenn der/die Sporttreibende mit der Ausnutzung seiner/ihrer sportlichen Fähigkeiten bei persönlicher Abhängigkeit *in erster Linie* ein wirtschaftliches Interesse verfolgt, wie dies insbesondere für Profisportler*innen angenommen werden könne.

Bei der Betätigung von Amateur- und Vertragssportler*innen stünden hingegen regelmäßig keine erwerbswirtschaftlichen Interessen im Vordergrund, sondern der sportliche Wettkampf (BAG, Urteil vom 10.5.1990 - 2 AZR 607/89). Nach der Rechtsprechung des BAG sei der sportlichen Betätigung von Vertragssportler*innen der Charakter einer Freizeitbetätigung noch nicht allein deshalb abzusprechen, weil sie den Sport gleichsam nebenbei noch als Mittel zum Gelderwerb nutzten. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum MiLoG habe der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vor diesem Hintergrund im Jahre 2015 festgehalten, dass Amateur- und Vertragssportler*innen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff fielen, wenn "ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund" stehe.

Das BMAS kommt daher zu dem Schluss, dass weder die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro zum 1. Oktober 2022 noch eine Anhebung der DFB-internen Mindestvergütung für Vertragsspieler*innen auf 350 Euro pro Monat zu Änderungen dieses Rechtsverständnisses führen. Entscheidend bleibe weiterhin, ob im konkreten Einzelfall der/die Sporttreibende nach den Maßgaben der Rechtsprechung des BAG mit der Ausnutzung seiner/ihrer sportlichen Fähigkeiten bei persönlicher Abhängigkeit in erster Linie ein wirtschaftliches Interesse verfolge. Dies sei bei Betätigung von Amateur- und Vertragssportler*innen regelmäßig nicht der Fall.

Auch für die anderen Spitzenverbände, deren Vereine ähnliche Vereinbarungen mit Vertragssportler*innen eingehen, ist das ein sehr gutes Ergebnis. Allerdings weisen wir darauf hin, dass damit keine Rechtssicherheit einhergeht. Es kommt weiterhin auf den jeweiligen Einzelfall an.

Wie sich die geplante Erhöhung der Mindestvergütung für Vertragsspieler*innen in der Spielordnung des DFB auf die Pflichtversicherungsgrenze in der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) auswirken wird, werden die Vertreter*innen des DOSB und des DFB im Verwaltungsrat der VBG in den kommenden Monaten mit den VBG-Gremien beraten. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die Ergebnisse informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Weikert Präsident des DOSB Bernd Neuendorf Präsident des DFB